

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1986
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1986)**

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 4,6 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 20 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (42) – 660 05 – Er 34/85

Bonn, den 10. Oktober 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1986 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1986) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1986
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1986)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1986 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 625 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1986 Kredite in Höhe von

917 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1986 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1985 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernom-

mene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1986 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und Lastenausgleichsbank, Bonn, sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin,

vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1987 weiter.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

	TDM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	3 707 950
Einnahmen aus Krediten	917 000
Verwaltungseinnahmen	50
	4 625 000

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	3 978 700
(davon 639 700 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	15 300
(davon 5 300 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	
für Zinskosten	629 400
für sächliche Ausgaben	1 600
	4 625 000

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1986 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1986 zugesagte aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus der im Vorjahr erteilten Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1986 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM.

Zu § 7

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen) beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmenvorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftspläne war, erscheint auch im

Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Zu § 8

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz vom 31. August 1953 mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt worden sind.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 10

Berlin-Klausel.

Zu § 11

Inkrafttreten.

Anmerkung**Preiswirkungsklausel**

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Die maßvolle Erhöhung der Kreditaufnahme (+ 189 Mio DM gegenüber 1985) hat keine Rückwirkungen auf das Kapitalzinsniveau.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1986

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1984

Teil I

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- | | |
|------------------------|----------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Bundesgebiet (ohne Berlin) |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Berlin |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 4 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 5 (Einnahmen): | Einnahmen |
| Kapitel 6 (Ausgaben): | 1986 nur Abwicklung |

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1986 1000 DM	Betrag für 1985 1000 DM	Ist-Ergebnis 1984 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Verpflichtungsermächtigung 780 000 000 DM fällig im Jahr 1987	2 229 000	2 209 000	2 250 152 *)
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 15 000 000 DM davon fällig: Jahr 1987 bis zu 5 000 000 DM Jahr 1988 bis zu 10 000 000 DM	40 000	45 000	42 963
853 02–692	Investitionen von Gemeinden Verpflichtungsermächtigung 45 000 000 DM davon fällig: Jahr 1987 bis zu 25 000 000 DM Jahr 1988 bis zu 20 000 000 DM	80 000	50 000	42 786

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	1 015 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	1 155 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	23 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	16 000 000 DM
f) die Binnenschifffahrt	5 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	5 000 000 DM
	2 229 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind. 325 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden. 400 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional-, Existenzgründungs- und Standortprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 780 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1987 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

20 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 15 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1987 und 1988 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

25 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 45 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1987 und 1988 erforderlich.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1986 1000 DM	Betrag für 1985 1000 DM	Ist-Ergebnis 1984 1000 DM
1	2	3	4	5
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Verpflichtungsermächtigung 100 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahre 1987 bis 1996 je 10 000 000 DM			
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz	(830 000)	(440 000)	(508 376)
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Die Mittel der Tit. 853 11 und 853 12 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 80 Mio DM für Maßnahmen in Berlin eingesetzt werden.			
853 11–330	Abwasserreinigung	430 000	320 000	332 395
	Verpflichtungsermächtigung 350 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1987 bis zu 200 000 000 DM			
	Jahr 1988 bis zu 150 000 000 DM			
853 12–330	Abfallwirtschaft	250 000	50 000	106 457
	Verpflichtungsermächtigung 225 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1987 bis zu 150 000 000 DM			
	Jahr 1988 bis zu 75 000 000 DM			
862 11–330	Luftreinhaltung	150 000	70 000	69 524
	Verpflichtungsermächtigung 55 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1987 bis zu 30 000 000 DM			
	Jahr 1988 bis zu 25 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	3 189 000	2 754 000	
	Abschluß			
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000	
	Ausgaben für Investitionen	3 179 000	2 744 000	
	Gesamtausgaben	3 189 000	2 754 000	

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung der zur Erinnerung an diesen Plan errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES – A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN“) eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Es ist vorgesehen, eine Anschlußfinanzierung für weitere zehn Jahre über insgesamt 100 Mio DM zu zahlen. Die Einzelheiten und die Ausgestaltung der Anschlußfinanzierung sind noch festzulegen.

Verpflichtungsermächtigung:

Für die Anschlußfinanzierung ist eine Verpflichtungsermächtigung über 100 Mio DM ausgebracht.

Zu Titelgruppe 01 – Umweltschutz –

Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für baurelevante umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. Aus dem Ansatz dürfen auch Regenüberlaufbecken, Hauptsammler sowie neue Kanalisationen in gewerblich genutzten Gebieten finanziert werden. 170 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 350 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1987 und 1988 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

55 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 225 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1987 und 1988 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

55 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm wird verstärkt fortgeführt. Für die Jahre 1987 und 1988 ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 55 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1986 1 000 DM	Betrag für 1985 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1984 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(619 700)	(589 700)	(618 391)
862 11–691	Investitionsdarlehen an Unternehmen Aus dem Ansatz dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM Betriebsmittelkredite geleistet werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 und Tit. 831 21 geleistet werden. Verpflichtungsermächtigung 225 000 000 DM davon fällig: im Jahr 1987 bis zu 160 000 000 DM im Jahr 1988 bis zu 65 000 000 DM	580 000	550 000	603 395
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.	—	—	250
862 14–692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.	39 700	39 700	14 746

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 11

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

205 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Förderung der Berliner Wirtschaft ist eine Verpflichtungsermächtigung auf das Aufkommen der Jahre 1987 und 1988 bis zur Höhe von 225 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1986 1000 DM	Betrag für 1985 1000 DM	Ist-Ergebnis 1984 1000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(1 250)
831 21–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.	20 000	20 000	1 250
831 22–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	—	—	—
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(4 942)
685 31–171	Wirtschaftsnahe Forschung Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1987 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1988 bis zu 1 000 000 DM	2 800	2 800	2 442
685 32–643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
		Gesamtausgaben	645 000	615 000

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 300
Ausgaben für Investitionen	639 700	609 700
		Gesamtausgaben 645 000 615 000

Berlin**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbau-technik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialprüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt dem Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1986 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1987 und 1988 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Tourismus-Börse,
- die Internationale Grüne Woche.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1986 1 000 DM	Betrag für 1985 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1984 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	155 000	155 000	155 000
	Verpflichtungsermächtigung	120 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1989 bis zu	30 000 000 DM		
	Jahr 1990 bis zu	90 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	155 000	155 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	155 000	155 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolving eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Verpflichtungsermächtigung:

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1989 und 90 000 000 DM für 1990) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1986 1 000 DM	Betrag für 1985 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1984 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01–680	Gerichts- und ähnliche Kosten	50	50	—
531 01–013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	400	400	169
532 01–680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	45	45	—
671 01–680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	923
671 02–680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	—
575 01–928	Verzinsung der Kredite	629 400	614 000	483 720
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	4 400	1 661
Gesamtausgaben		636 000	620 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 600	1 600
Zinskosten	629 400	614 000
Ausgaben für Investitionen	5 000	4 400
Gesamtausgaben	636 000	620 000

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten, der Übernahme von Gewährleistungen und der Verwaltung von Beteiligungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Die Gewährleistungen gemäß § 5 von 700 Mio DM sind revolving einsetzbar. Hiervon sind 500 Mio DM als Rückbürgschaft für das Bürgschaftsprogramm der Lastenausgleichsbank für Freie Berufe vorgesehen. Der restliche Betrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen zur Verfügung. Die gesamten Verpflichtungen betrugen am 31. Dezember 1984 335 781 553 DM. Sie gehen auf Belegungen bis in das Jahr 1964 zurück, für die die Ermächtigungen in dem jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetz ausgebracht waren.

Ferner bestehen noch Verpflichtungen in Höhe von 51 636 631 DM aus einem voll belegten Ermächtigungsrahmen von 400 Mio DM nach dem Dritten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365) und der Ergänzung hierzu vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517).

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1986 1000 DM	Betrag für 1985 1000 DM	Ist-Ergebnis 1984 1000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	68
119 02–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	50	50	162
119 99–680	Vermischte Einnahmen	—	—	315
121 01–853	Erträge aus Beteiligungen	1 989	1 989	1 989
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	2 472
133 01–691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	—	—	12
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	250
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03–691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen ..	—	—	—
133 04–872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	52 000	156 000	155 982
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	50	50	84
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	13
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	1 106 510	1 055 830	982 865
162 03–872	Sonstige Zinsen	10 000	10 000	11 298
182 01–691	Tilgung von Darlehen	2 535 371	2 345 051	2 557 547
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	—	—	—
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02–928	Einnahmen aus Krediten	917 000	728 000	873 063
	Gesamteinnahmen	4 625 000	4 299 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50
Übrige Einnahmen	4 624 950	4 298 950
Gesamteinnahmen	4 625 000	4 299 000

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung an der Berliner Industriebank AG.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Das ERP-Sondervermögen überträgt eine Forderung für Vorsorgemaßnahmen gegenüber dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Finanzen, Berlin, in Höhe von 210 245 837,11 DM auf den Bundeshaushalt. Der Veräußerungserlös in Höhe des Nennwertes der Forderung soll dazu dienen, die Aufstockung baurelevanter Ausgaben im Kap. 1 Tit. 862 01, 853 02, 853 11 und 853 12 in 1986 und 1987 um je 800 Mio DM zu erleichtern.

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um die erste Rate des Veräußerungserlöses, den der Bundeshaushalt wie folgt leistet:

1986 – 52	Mio DM
1987 – 52	Mio DM
1988 – 53	Mio DM
1989 – 53,246	Mio DM

(vgl. Kap. 6004 Tit. 852 01 des Bundeshaushalts 1986).

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	593 100 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	111 010 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	369 000 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	26 400 000 DM
e) von Sonstigen	7 000 000 DM

1 106 510 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 212 061 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	478 510 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	682 000 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	144 800 000 DM
e) von Sonstigen	18 000 000 DM

2 535 371 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1986 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1986 1 000 DM	Betrag für 1985 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1984 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 61–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	—	—	66 242
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	—	(155 000)	(291 886)
853 61–330	Abwasserreinigung	—	155 000	208 084
853 62–330	Abfallwirtschaft	—	—	56 990
862 62–330	Luftreinhaltung	—	—	26 812

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Das Kap. 6 betraf die im ERP-Wirtschaftsplan 1982 veranschlagte Gemeinschaftsinitiative in Höhe von insgesamt 1 600 000 000 DM. Dieses Programm ist 1985 ausgelaufen.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	davon entfallen auf					
		Einnahmen	Ausgaben	sächliche Ausgaben	Zins-kosten	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	In-vestitionen
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		3 189 000			10 000	3 179 000
2	Berlin		645 000			5 300	639 700
3	Export- finanzierung		155 000				155 000
4	Sonstige Ausgaben ..		636 000	1 600	629 400		5 000
5	Einnahmen	4 625 000					
		4 625 000	4 625 000	1 600	629 400	15 300	3 978 700

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1984 in 1 000 DM

Funktion

634	Verarbeitende Industrie	192 783
635	Handwerk und Kleingewerbe	643 957
641	Handel	437 863
650	Fremdenverkehr	120 687
670	Sonstige Dienstleistungen	101 132
680	Sonstige Bereiche	109 663
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	644 067
	Summe	2 250 152

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	a) aus Vorjahren b) neu	1986	1987	Jahr		1990 ff
					1988	1989	
in Mio DM							
Kap. 1							
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	a	725,0	-	-	-	-
		b	-	780,0	-	-	-
862 03	Seehafenbetriebe	a	20,0	10,0	-	-	-
		b	-	5,0	10,0	-	-
853 02	Investitionen von Gemeinden	a	25,0	10,0	-	-	-
		b	-	25,0	20,0	-	-
853 11	Abwasserreinigung	a	170,0	70,0	-	-	-
		b	-	200,0	150,0	-	-
853 12	Abfallwirtschaft	a	55,0	25,0	-	-	-
		b	-	150,0	75,0	-	-
862 11	Luftreinhaltung	a	55,0	25,0	-	-	-
		b	-	30,0	25,0	-	-
681 01	Dankesspende	a	10,0	-	-	-	-
		b	-	10,0	10,0	10,0	70,0
Kap. 2							
862 11	Investitionskredite	a	205,0	55,0	-	-	-
		b	-	160,0	65,0	-	-
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	a	2,8	1,0	-	-	-
		b	-	1,8	1,0	-	-
Kap. 3							
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	a	120,0	120,0	120,0	90,0	-
		b	-	-	-	30,0	90,0
Summe		a	1 387,8	316,0	120,0	90,0	-
		b	-	1 361,8	356,0	40,0	160,0 (1 917,8)

Teil II

Finanzierungsübersicht

Ermittlung des Finanzierungssaldos

	1986	1985
1. Ausgaben	4 625 000	4 299 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	3 708 000	3 571 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	917 000	728 000

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 117 000	1 928 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	1 200 000	1 200 000
Saldo	917 000	728 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	917 000	728 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
	1986	1985
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	1 400 000	1 300 000
1.2 kurzfristig	717 000	628 000
Summe 1.	2 117 000	1 928 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	450 000	450 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	750 000	750 000
Summe 2.	1 200 000	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	917 000	728 000

Anlage
Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1984

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1984

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1984 DM	Stand am 31. 12. 1983 DM
A. Bankguthaben	29 738 886,03	16 514 798,48
B. Darlehensforderungen	19 324 823 290,68	17 992 756 035,28
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	330 543 305,07	303 593 250,14
2. Tilgungsforderungen	768 383 557,72	696 799 472,—
3. Forderungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	155 982 462,31	311 964 924,62
4. Verschiedene	30 602 222,01	30 515 105,85
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau *)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	44 200 000,—	44 200 000,—
4. Beteiligung der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	244 634 931,50	248 645 653,63
	21 021 908 655,32	19 737 989 240,—

*) Nominalbetrag

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1984**Darlehen**

– Bundesgebiet (ohne Berlin)	4 289 312,47 DM
– Berlin	—,— DM

Zinsen

– Bundesgebiet (ohne Berlin)	624,55 DM
– Berlin	145,89 DM

Beteiligungen

– EKF-Beteiligungen Berlin	5 000 000,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	197 812,50 DM

9 487 895,41 DM

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat begrüßt die vor allem in den Bereichen des Umweltschutzes vorgesehene wesentliche Erhöhung des Kreditrahmens im ERP-Wirtschaftsplan 1986. Der Gesetzentwurf trägt damit der Forderung des Bundesrates Rechnung, die ERP-Umweltprogramme in den Bereichen Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung spürbar zu erhöhen [Entschließung des Bundesrates vom 24. Mai 1985 – Drucksache 194/85 (Beschluß)].
2. Im übrigen hält der Bundesrat in Anbetracht der weiter rückläufigen Kapitalmarktzinsen und der im kommunalen Bereich nach wie vor angespannten Finanzlage eine weitere Verbesserung der Konditionen für wünschenswert, um durch die Erhöhung der Investitionsanreize gerade in den baurelevanten Sektoren des Umweltschutzbereichs die angestrebte Verbesserung der Arbeitsplatzsituation in der Bauwirtschaft zu sichern.
3. **Teil I Kapitel 1 Titel 853 12**
 - a) In Kapitel 1 Titel 853 12 sind bei der Zweckbestimmung nach dem Wort „Abfallwirtschaft“ die Worte „und Deponiesanierung“ anzufügen.
 - b) In den Erläuterungen zu Titel 853 12 sind in Satz 1 nach dem Wort „Abfallverwertung“ die Worte „sowie zur Deponiesanierung“ einzufügen.

Begründung

Neben der Abfallbeseitigung und Abfallverwertung gewinnt die Sanierung von Altdeponien zunehmend an Bedeutung. Untersuchungen der letzten Zeit haben eine Vielzahl von sanierungsbedürftigen Flächen aufgezeigt, die teilweise ein langfristiges Gefährdungspotential darstellen (Schutz des Bodens und des Grundwassers).

Insbesondere die Kommunen stehen damit vor einer zusätzlichen großen finanziellen Belastung. Dies macht eine Aufnahme der Deponiesanierung in den Förderkatalog des ERP-Umweltschutzprogramms notwendig, insbesondere weil in der nächsten Zeit modellhafte Projekte und Pilotvorhaben durchgeführt werden müssen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**1. Zinsniveau**

Die Zinsen für neue ERP-Darlehen wurden zuletzt am 1. Juli auf 6 % bei einem Auszahlungskurs von 100 % und Laufzeiten bis zu 15 Jahren gesenkt; für gewerbliche Investitionen im Zonenrandgebiet beträgt der Zins 5 %, in Berlin 4 %, für den Umweltschutz 5,5 %. Mit dieser Zinssenkung hat sich die Bundesregierung bereits an die Kapitalmarktentwicklung der letzten Monate angepaßt bzw. sie vorweggenommen. Denn nach wie vor liegt das ERP-Zinsniveau mit rund 1,5 bis 2 %-Punkten beträchtlich unter dem allgemeinen Marktzins (10jährige Hypotheken) und auch noch deutlich unter den Effektivzinsen bei den Eigenprogrammen der Hauptleihinstitute. Bei einem weiteren merklichen Sinken der Kapitalmarktzinsen wird die Bundesregierung die ERP-Zinskonditionen entsprechend anpassen.

Aus dem günstigen Zinsniveau erklärt sich auch die starke Nachfrage nach ERP-Krediten:

Die Mittel des Wirtschaftsplans 1985 werden bis zum Jahresende verbraucht. Vor allem die – vom Bundesrat gezielt angesprochenen – besonders baurelevanten ERP-Umweltschutzprogramme sind bereits jetzt mit Zusagen voll belegt. Die Hauptleihinstitute müssen die zusätzliche Nachfrage schon mit ihrer Ergänzungsfinanzierung zu ERP-Konditionen befriedigen; für diesen Zweck hatten die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Lastenausgleichsbank zusätzlich entsprechende Finanzierungsangebote im Zusammenhang mit den Kabinettsbeschlüssen vom 1. Juli 1985 gemacht. In dieser Situation würde daher eine weitere Zinssenkung lediglich zur Mitnahme, nicht jedoch zu weiteren Investitionsanreizen führen.

2. Deponiesanierung

Innerhalb der ERP-Wirtschaftspläne bildet zwar der Umweltschutz z. Z. einen Förderschwerpunkt. Diese ERP-Mittel werden komplementär mit anderen öffentlichen Mitteln auch für entsprechende Gemeindeinvestitionen eingesetzt. Maßgebend hierfür ist, daß in kommunale Anlagen zu einem erheblichen Anteil die laufend anfallenden gewerblichen Schad- und Abfallstoffe eingeleitet und behandelt werden; diese kommunalen Investitionen haben insofern einen engen Konnex zur gewerblichen Wirtschaft. Mit dieser extensiven Praxis sind jedoch die durch § 2 ERP-Verwaltungsgesetz gezogenen Grenzen erreicht. Die Sanierung von Deponien, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der laufenden Produktion der gewerblichen Wirtschaft stehen, kann dagegen nicht als Wirtschaftsförderung angesehen werden. Soweit nicht die Wirtschaft als Verursacher die Beseitigungskosten selbst zu tragen hat, fällt die Sanierung von Deponien in den Bereich der allgemeinen Gemeindeaufgaben. Die Finanzierung solcher Vorhaben wäre daher mit der gesetzlichen Widmung des ERP-Sondervermögens unvereinbar.

Schließlich würde der erwartete Finanzierungsbedarf für Deponiesanierungen den Rahmen des ERP-Abfallbeseitigungsprogramms sprengen und nur zu Lasten „klassischer“ Abfallbeseitigungsinvestitionen oder anderer ERP-Programme gedeckt werden können, da nach Aussage der Lastenausgleichsbank sogar der aufgestockte Planansatz 1986 schon heute als belegt angesehen werden kann.